



Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

Bundeslagebild 2022

SEXUALDELIKTE ZUM NACHTEIL VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN ZAHLEN



Sexueller Missbrauch von Kindern
15.520 Fälle (+0,1 %)



Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
1.135 Fälle (-1,0 %)



Kinderpornografische Inhalte gem. § 184b StGB
42.075 Fälle (+7,4 %)



Jugendpornografische Inhalte gem. § 184c StGB
6.746 Fälle (+32,1 %)



Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen
459 Fälle (-18,0 %)

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN



Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf unverändert hohem Niveau



Deutliche Steigerung der polizeilich endbearbeiteten Fälle von kinder- und jugendpornografischen Inhalten



Starke Zunahme von Hinweisen auf strafrechtlich relevante Verdachtsfälle von kinderpornografischen Inhalten

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern	5
2.1.1	Fälle	5
2.1.2	Opfer	7
2.1.3	Tatverdächtige	9
2.2	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen	11
2.2.1	Fälle	11
2.2.2	Opfer	12
2.2.3	Tatverdächtige	13
2.3	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte	14
2.3.1	Fälle	15
2.3.2	Hinweisbearbeitung	16
2.3.3	Tatverdächtige	17
2.3.4	Tatmittel Internet	18
2.3.5	Aktuelle Phänomene	19
2.4	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte	20
2.4.1	Fälle	20
2.4.2	Tatverdächtige	20
2.5	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	21
2.5.1	Fälle	22
2.5.2	Opfer	23
3	Gesamtbewertung	24

1 Vorbemerkungen

Das Bundeslagebild „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2022“ beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen sexueller Missbrauch und Missbrauchsdarstellungen zum Nachteil von Minderjährigen. Zudem werden Delikte sexueller Ausbeutung von minderjährigen Opfern in diesem Lagebild betrachtet.

Die im Bericht verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich am Wortlaut des aktuellen Gesetzestextes. Dies ermöglicht einen interdisziplinär einheitlichen Sprachgebrauch und eine Vergleichbarkeit der jeweils genutzten Datengrundlagen. Dabei wird nicht verkannt, dass Inhalte, die den Straftatbestand der §§ 184b¹ ff. StGB erfüllen, oftmals sexualisierte Gewalt an Minderjährigen darstellen.

Die Lagedarstellung beruht insbesondere auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In dieser werden die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Fälle, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuchstaten, bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst.

In der PKS wird lediglich das polizeiliche Hellfeld – d. h. nur die durch Ermittlungsbehörden, Opfer oder andere Personen angezeigte Taten – abgebildet. Schwankungen im Anzeigeverhalten beeinflussen insofern die Statistik.

Neben Daten der PKS werden im Bereich der sexuellen Missbrauchsdarstellungen auch Zahlen berücksichtigt, die auf Hinweisen des NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) beruhen. Das NCMEC ist eine US-amerikanische Organisation, die Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern bearbeitet. Unter anderem prüft es Hinweise von amerikanischen Internetanbietern und Service Providern auf kinder- und jugendpornografische Inhalte und leitet diese an die jeweils zuständigen polizeilichen Zentralstellen der Staaten weiter, in denen die Straftaten mutmaßlich stattgefunden haben. Als deutsche Zentralstelle für die Kriminalpolizei ist das Bundeskriminalamt (BKA) für die Auswertung und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden der Länder zuständig.

Die Darstellung kriminalpolizeilicher Daten und Erkenntnisse wird ergänzt durch Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte zu Themen aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bzw. dem häufig damit einhergehenden Anfertigen, Verbreiten, Erwerben und Besitzen von Missbrauchsdarstellungen.

Im Zuge einer Strafrechtsreform im Jahr 2021 wurden mehrere Normen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Kapitel 2.1), in Bezug auf kinderpornografische Inhalte (Kapitel 2.2) sowie auf die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen (Kapitel 2.5) neu gefasst bzw. eingeführt. In den genannten Kapiteln wird jeweils näher darauf eingegangen, welchen Einfluss die Einführung der neuen Normen auf die Kriminalitätsslage im Berichtsjahr hatte.

¹ Siehe auch: www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/kinderpornographie („Kinderpornografie ist ein verharmlosender und ungenauer, weiterhin aber gebräuchlicher Begriff für Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf Fotos, in Filmen und Texten. Denn er vermag darüber hinwegzutäuschen, dass jede derartige Darstellung eine schwere Straftat ist. Im Strafrecht wird der Begriff weiterhin zur Definition von Missbrauchsdarstellungen verwendet“). Diese Ausführungen gelten auch für den Begriff „Jugendpornografie“.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 SEXUELLER MISSBRAUCH ZUM NACHTEIL VON KINDERN²

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern im Überblick³

- 15.520 Fälle (+0,1 %)
- 17.168 Opfer (-1,9 %)⁴
- 11.556 Tatverdächtige (-0,1 %)
- Wohnsitz der Tatverdächtigen überwiegend in Tatortgemeinde



Betrachtete Strafnormen⁵

- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB – Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB – Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB – Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern



2.1.1 Fälle

Die Anzahl der registrierten Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern gem. §§ 176, 176a-e StGB blieb fast gleich, nachdem sie in den Vorjahren kontinuierlich angestiegen war.

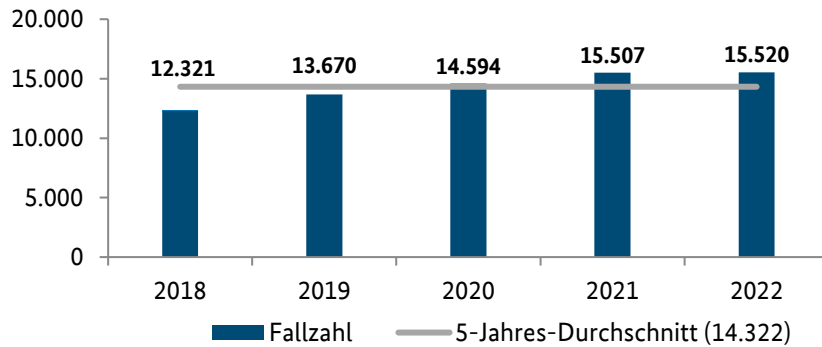
² Als Kinder im strafrechtlichen Sinne werden gem. § 176 Abs. 1 StGB Personen unter 14 Jahren erfasst.

³ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

⁴ Davon sind 16.404 Opfer vollendeten Taten und 764 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

⁵ Mit der Strafrechtsreform von 2021 kam es zu einer Neustrukturierung des § 176 StGB. Infolgedessen wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 StGB herausgelöst und als eigenständige Strafnorm deklariert (§ 176a StGB). Vorbereitungshandlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ehemals unter § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar waren, fallen seitdem unter die gesonderte Strafnorm des § 176b StGB. Darüber hinaus werden der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern jetzt als § 176c StGB und der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge als § 176d StGB aufgeführt.

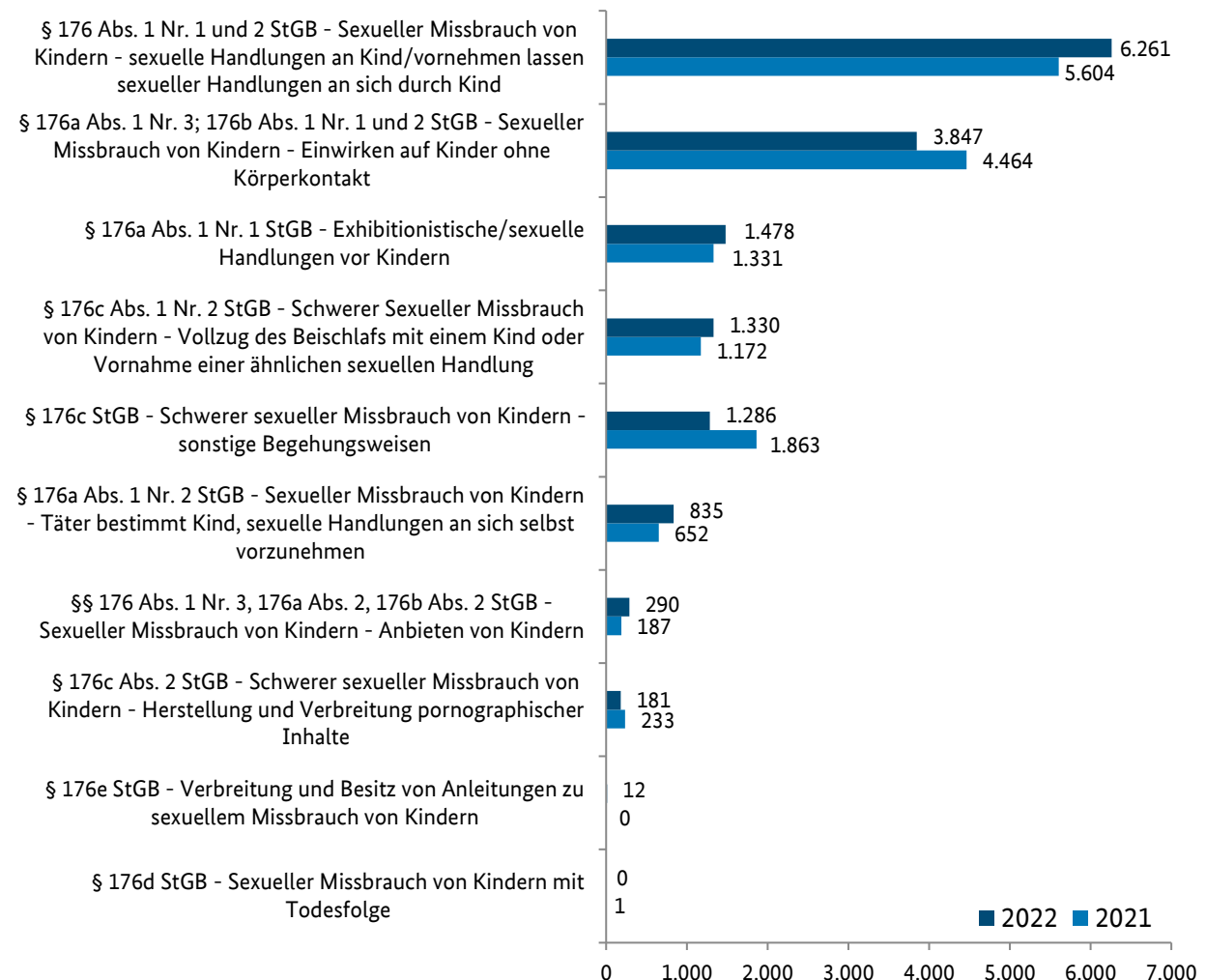
Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2018 - 2022)

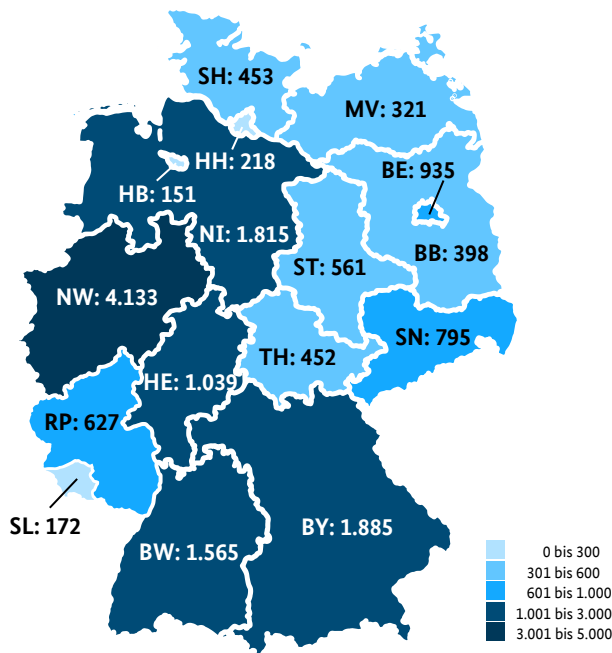


Während bei sexuellen Handlungen an Kindern bzw. bei Handlungen, die der Täter an sich vornehmen lässt, die Fallzahl deutlich anstieg, waren vor allem beim Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt und bei sonstigen Begehungsweisen (hier solche gem. § 176c StGB) spürbare Rückgänge zu verzeichnen.

Im Jahr 2021 waren die genannten deliktischen Handlungen in der PKS noch den alten Strafnormen zugeordnet (siehe Fußnote 5). Die Jahreszahlen lassen sich insofern nur bedingt miteinander vergleichen.

Deliktische Verteilung der Fälle





Verteilung der Fälle auf die Länder

Der Großteil der 15.520 Fälle von sexuellem Missbrauch zum Nachteil von Kindern entfällt auf die bevölkerungsstarken Länder mit großen Städten.

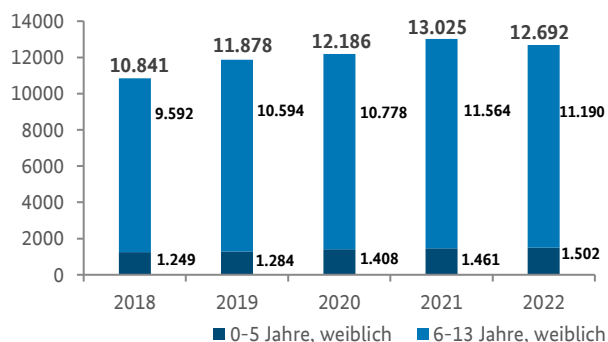
Die meisten Fälle wurden in Nordrhein-Westfalen registriert (26,6 %). Mit dazu beigetragen haben umfangreiche Fallkomplexe wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster.

2.1.2 Opfer

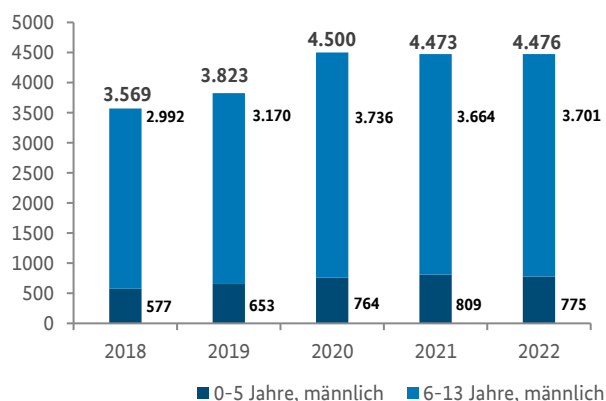
Im Jahr 2022 wurden im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern 17.168 Opfer registriert (2021: 17.498 Opfer; -1,9 %).⁶ Es handelte sich um 14.720 deutsche (-4,1 %) und 2.448 nichtdeutsche Opfer (+14,1 %). Der Anteil der in 2022 registrierten deutschen Opfer sank dabei von 87,7 % auf 85,7 %, während jener der nichtdeutschen Opfer von 12,3 % auf 14,3 % anstieg. Unter den nichtdeutschen Opfern befanden sich am häufigsten Kinder mit syrischer (181), rumänischer (116) und polnischer (109) Staatsangehörigkeit. Bei 1.045 Kindern war die Staatsangehörigkeit nicht geklärt.

Von den 17.168 Opfern waren 12.692 weiblich (73,9 %, 2021: 74,4 %) und 4.476 männlich (26,1 %, 2021: 25,6 %).

Altersstruktur der weiblichen Opfer (2018 - 2022)



Altersstruktur der männlichen Opfer (2018 - 2022)



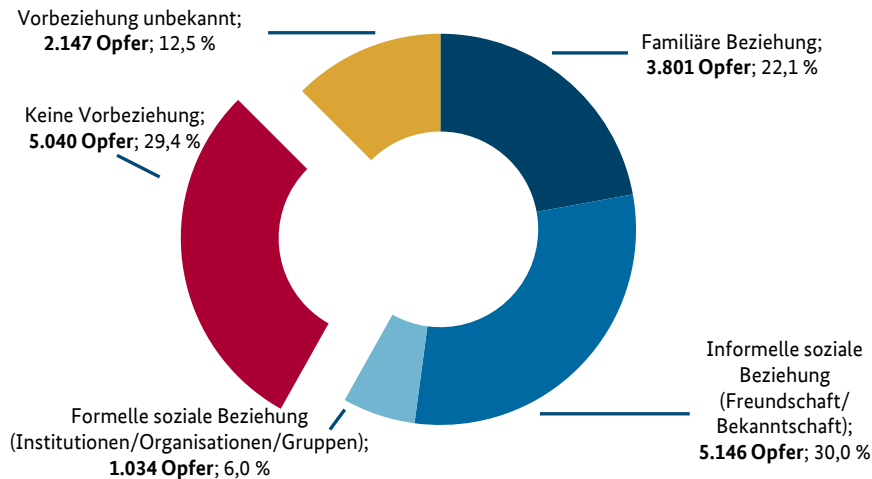
⁶ Zu berücksichtigen ist, dass die PKS identifizierte und nicht identifizierte Opfer ausweist. Bei nicht identifizierten Opfern wird das Alter geschätzt, sodass es die Kategorie „Alter unbekannt“ nicht gibt. Demgegenüber finden lediglich identifizierte Tatverdächtige Eingang in die Statistik.

Meist Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen

Es fällt auf, dass der Anteil weiblicher Opfer im Alter von 6-13 Jahren (2022: 75,1 %) prozentual größer ist als jener der weiblichen Opfer in der Altersklasse unter 6 Jahren (2022: 66,0 %).

In über der Hälfte der Fälle gab es zwischen Opfern und Tatverdächtigen Vorbeziehungen.

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



Sexueller Missbrauch in der Kinderbetreuung

Ein in Köln geführtes Strafverfahren richtete sich gegen einen 44-jährigen deutschen Staatsangehörigen, der in der IT-Sicherheit einer Firma beschäftigt und daneben über mehrere Jahre hinweg in der Kinderbetreuung tätig war.

Nach der Festnahme des verheirateten Beschuldigten wurden zahlreiche Datenträger sichergestellt, auf denen mehrere Millionen Dateien mit kinderpornografischen Inhalten festgestellt wurden. Zudem ergaben sich daraus unzählige Kontakte zu anderen Nutzern mit pädophilen Neigungen.

Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde u. a. wegen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in mehreren Fällen sowie der Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte geführt. Bei den Missbrauchsoffern handelte es sich teilweise um körperlich und/oder geistig beeinträchtigte Kinder im Alter zwischen anderthalb und sieben Jahren, auf die der Beschuldigte im Rahmen seiner Tätigkeit als Kindertagespfleger oder Babysitter teilweise auch über mehrere Jahre Zugriff hatte.

Die Auswertung der aufgefundenen Datenträger und die Aufzeichnungen des Beschuldigten führten zur Einleitung von zahlreichen weiteren Ermittlungsverfahren gegen andere identifizierte Tatverdächtige.

Der Beschuldigte wurde zu 14 Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Zudem wurden im Rahmen der anhängigen Adhäsionsverfahren Zahlungen von Schmerzensgeld angeordnet.

2.1.3 Tatverdächtige

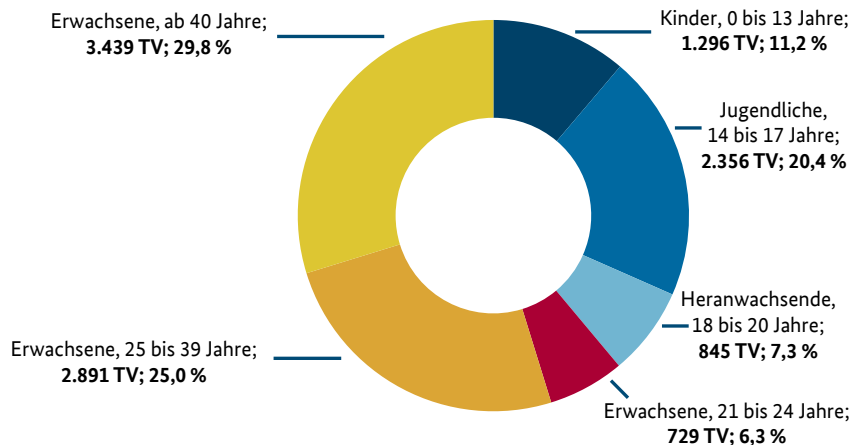
Im Jahr 2022 wurden in den 15.520 Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs 11.556 Tatverdächtige registriert (-0,1 %; 2021: 11.572 TV).

Es wurden 9.455 deutsche (-2,0 %) und 2.101 nichtdeutsche Tatverdächtige (+9,3 %) erfasst. Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen ging mit 81,8 % im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück (2021: 83,4 %), während der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit 18,2 % dementsprechend anstieg (2021: 16,6 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten syrische (308), afghanische (194) und türkische (176) Staatsangehörige.

Die 10.901 männlichen Tatverdächtigen bildeten mit 94,3 % die deutliche Mehrheit (2021: 93,9 %), wohingegen sich der Anteil der 655 weiblichen Tatverdächtigen auf lediglich 5,6 % belief (2021: 6,1 %). Es wird davon ausgegangen, dass das Dunkelfeld bei weiblichen Tatverdächtigen größer ist, da sexuelle Missbrauchshandlungen von Frauen im Allgemeinen seltener als strafbare Handlungen eingestuft und daher auch seltener zur Anzeige gebracht werden dürften.⁷

Der Anteil kindlicher und jugendlicher Tatverdächtiger lag für das Berichtsjahr insgesamt bei über 30 %. Kriminalpolizeiliche Erfahrungswerte legen nahe, dass Minderjährige häufig bereits in frühem Alter sexuelle Erfahrungen mit gleichaltrigen oder jüngeren Personen sammeln und sich dabei oft nicht der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewusst sind. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der oder die minderjährige Tatverdächtige fälschlicherweise annimmt, dass das Opfer mit den sexuellen Handlungen einverstanden gewesen sei.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



Der Anteil allein handelnder Tatverdächtiger belief sich im Berichtsjahr auf 89,2 % (2021: 89,7 %). Eine deutliche Diskrepanz besteht dabei zwischen den Anteilen allein handelnder männlicher (90,8 %) und weiblicher Tatverdächtigen (63,8 %).

Wie im Vorjahr hatten 68,1 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde. 7,3 % der Tatverdächtigen wohnten im Landkreis der Tatortgemeinde (2021: 8,0 %) und weitere 17,7 % hatten ihren Wohnsitz im selben Bundesland (2021: 16,9 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige stellten

⁷ Vgl. Schröder, J. et al. (2021), „Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen“. Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt.

mit 6,7 % („im übrigen Bundesgebiet“) bzw. 0,6 % („außerhalb des Bundesgebiets“) einen geringen Anteil dar. Das gilt auch für Tatverdächtige ohne festen bzw. mit unbekanntem Wohnsitz (2,2 %).⁸ Die prozentuale Verteilung hat sich seit 2019 kaum verändert. Dass sich der sexuelle Missbrauch von Kindern infolge der Corona-Pandemie stärker ins häusliche Umfeld verlagert haben könnte, spiegelt sich zumindest statistisch nicht wider.⁹

Tatmotive für sexuellen Missbrauch von Kindern



Die Tatmotive bei sexuellem Missbrauch von Kindern sind vielfältig. So können sich beispielsweise Intimitäts- und Bindungsdefizite, unbefriedigende Partnerschaft, Stress, emotionale Unreife, die Unfähigkeit, adäquate Sexualpartner zu finden, sowie kognitive Verzerrungen sowohl tatalösend als auch tatbegünstigend auswirken.¹⁰ Darüber hinaus spielt die Ausübung von Macht gegenüber dem Opfer in vielen Fällen ebenso eine Rolle wie eine Gewinnerzielungsabsicht durch die Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten über das Internet. Bei minderjährigen Tatverdächtigen dürfte das Ausprobieren sexueller Handlungen bei gleichzeitig mangelndem Unrechtsbewusstsein häufig handlungsleitend sein.

Internet gewinnt weiter an Bedeutung

Aufgrund der Änderungen im Rahmen der Strafrechtsreform 2021 kommt dem Internet als Tatmittel¹¹ sowie als Tatort eine gesteigerte Bedeutung zu, da zuvor beste-

hende Strafbarkeitslücken geschlossen wurden. Hierzu zählen vor allem Fälle, in denen die Tatverdächtigen den Kontakt zu potenziellen Opfern häufig in Chats und sozialen Netzwerken herstellen. Dieses Phänomen wird auch als „Cyber-Grooming“ bezeichnet.

Ein weiteres Phänomen ist das sog. Livestreaming. Hierbei werden sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern – entweder durch sie selbst oder einen Dritten/eine Dritte (Hands-on-Straftäter oder -täterin) – vor der Webcam für einen dafür zahlenden, über Livestream zuschauenden Konsumenten durchgeführt.

⁸ Die Addition der einzelnen prozentualen Werte ergibt einen Wert über 100 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

⁹ Vgl. Europol-Studie „EUROPOL (2020), Exploiting Isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic (2020)“.

¹⁰ Vgl. Kuhle, L. F., Grundmann, D., & Beier, K. M. (2015). Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (pp. 109-129). Springer, Berlin, Heidelberg.

¹¹ Die Vorbereitung von Taten unter Nutzung des Tatmittels Internet, beispielsweise durch das Verbreiten von Missbrauchsanleitungen sowie der sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt mit dem Kind, bilden seit der Strafrechtsreform in 2021 eigene Straftatbestände.

2.2 SEXUELLER MISSBRAUCH ZUM NACHTEIL VON JUGENDLICHEN¹²

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen im Überblick¹³

- 1.135 Fälle (-1,0 %)
- 1.211 Opfer (-1,2 %)¹⁴
- 925 Tatverdächtige (-2,7 %)
- Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem in mehr als jedem zweiten Fall



Betrachtete Strafnormen

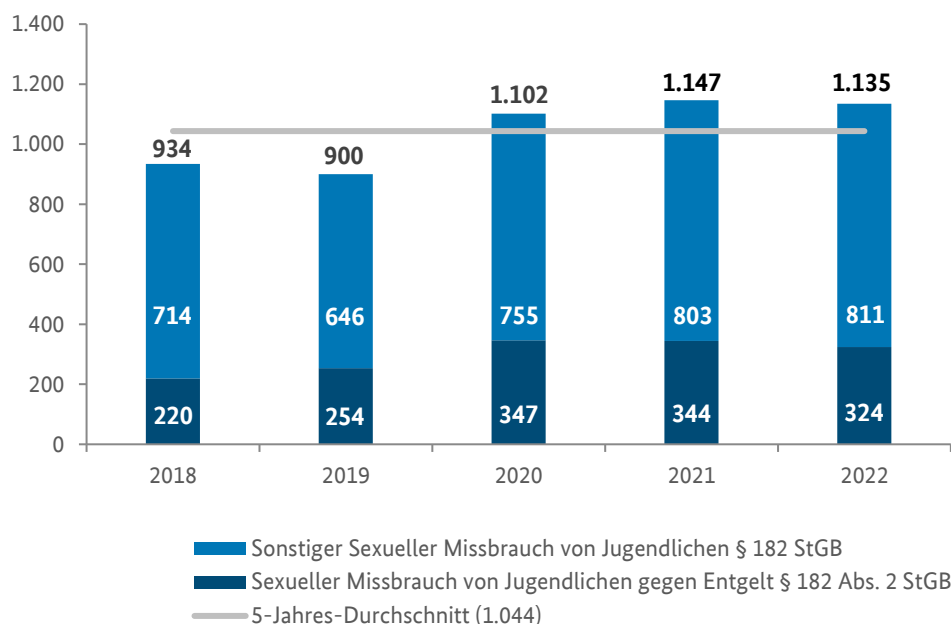
- § 182 (1) StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage¹⁵
- § 182 (2) StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt
- § 182 (3) StGB – Sexueller Missbrauch einer Person unter sechzehn Jahren¹⁶



2.2.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Jugendlichen belief sich in 2022 in etwa auf dem Niveau der Vorjahre.

Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (2018 - 2022)



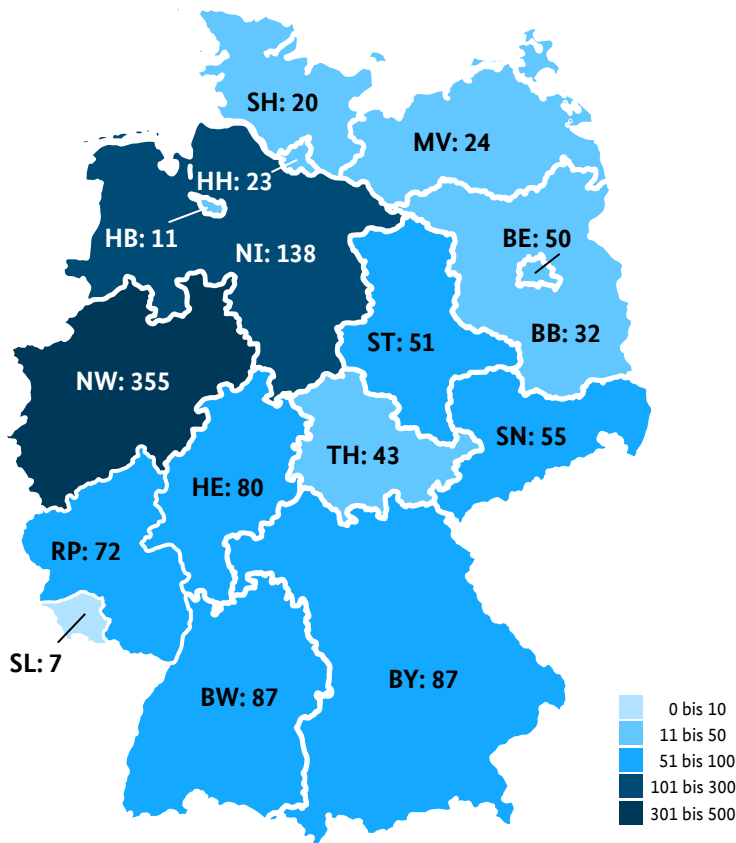
¹² Als Jugendliche gelten gem. § 182 Abs. 1 StGB alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber mindestens 14 Jahre alt sind.

¹³ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

¹⁴ Davon sind 1.017 Opfer vollendeten Taten und 194 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

¹⁵ § 182 (1) StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.

¹⁶ § 182 (3) StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.



Verteilung der Fälle auf die Länder

Wie schon bei den Fällen zum Nachteil von Kindern wurden beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen die meisten Fälle in Nordrhein-Westfalen (31,3 %) festgestellt. Auch hier trugen die größeren Ermittlungskomplexe Lügde, Bergisch Gladbach und Münster zur hohen Fallzahl bei.

2.2.2 Opfer

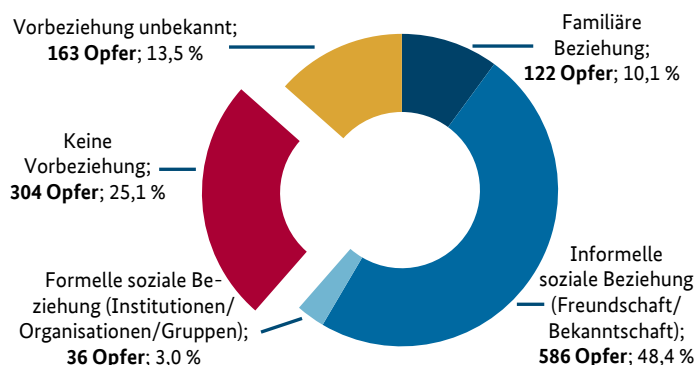
Im Jahr 2022 wurden im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen 1.211 Opfer registriert (2021: 1.226 Opfer; -1,2 %). Es handelte sich um 1.025 deutsche (-1,5 %) und 186 nichtdeutsche Opfer (2021: 185 Opfer; +0,5 %).

Der Anteil der im Berichtsjahr registrierten deutschen Opfer blieb mit 84,6 % nahezu konstant (2021: 84,9 %), ebenso wie der Anteil der nichtdeutschen Opfer (15,4 %; 2021: 15,1 %). Unter den nichtdeutschen Opfern befanden sich am häufigsten Jugendliche mit ungarischer Staatsangehörigkeit (21 Personen; 1,7 %). Die Staatsangehörigkeit von 58 Jugendlichen blieb ungeklärt.

Von den 1.211 Opfern waren 923 weiblich (76,2 %; 2021: 72,0 %) und 288 männlich (23,8 %; 2021: 28,0 %).

In den meisten Fällen gab es zwischen Opfern und Tatverdächtigen eine Vorbeziehung.

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



Zu den Fällen, in denen keine vorherige Beziehung des Opfers zu dem oder der Tatverdächtigen bestand, dürften hauptsächlich Grooming-Sachverhalte zählen, d. h. Fälle, in denen Kinder gezielt angesprochen werden, um einen sexuellen Kontakt anzubahnen.

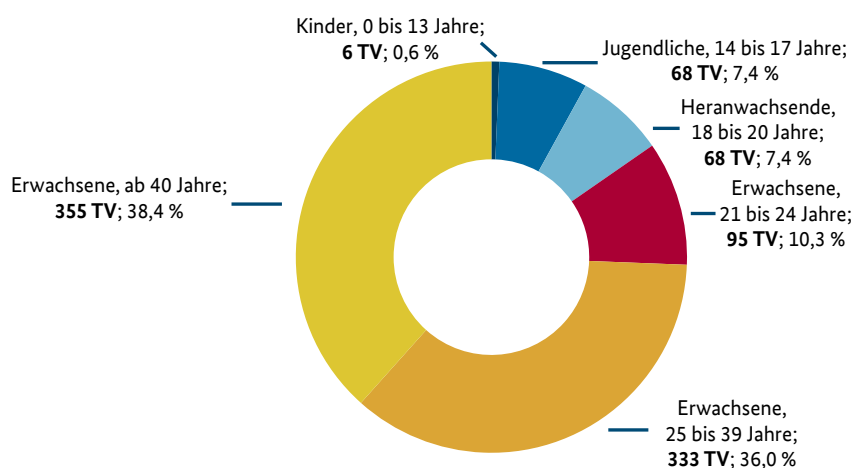
2.2.3 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr wurden in den Fällen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen 925 Tatverdächtige registriert (2021: 951 TV; -2,7 %).

Es handelte sich um 721 deutsche (-3,7 %) und 204 nichtdeutsche Tatverdächtige (+1,0 %). Der Anteil deutscher Tatverdächtiger sank im Vergleich zum Vorjahr von 78,8 % auf 77,9 %, während jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 21,2 % auf 22,1 % anstieg. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten syrische Staatsangehörige (29 Personen; 3,1 %).

Der Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen bei Fällen mit jugendlichen Opfern betrug rund 8 % und ist damit deutlich geringer als bei Fällen mit kindlichen Opfern (rd. 32 %). Jugendliche können sich in der Regel besser als Kinder gegen sexuelle Missbrauchshandlungen durch minderjährige Tatverdächtige wehren.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



Der Anteil allein handelnder Tatverdächtiger belief sich auf 92,1 % (2021: 91,3 %). Ähnlich wie bei den Missbrauchsdelikten zum Nachteil von Kindern handelten männliche Tatverdächtige (92,6 %) in diesem Deliktsfeld merklich häufiger allein als weibliche (73,9 %).

Im Jahr 2022 hatten 8,6 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz im Landkreis der Tatortgemeinde (2021: 7,4 %). Weitere 19,4 % wohnten im selben Bundesland (2021: 20,6 %); die Mehrheit der Tatverdächtigen (561 von 925 Personen) hingegen hatte ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde (60,6 %; 2021: 63,2 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige spielten mit insgesamt 9,7 % eine untergeordnete Rolle (2021: 8,8 %).¹⁷

Ein Großteil der Tatverdächtigen war 40 Jahre oder älter (355 Personen, 38,4 %).

Wie beim sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Kindern dürfte nach polizeilicher Erfahrung auch beim sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen neben der sexuellen Neigung die Ausübung von Macht gegenüber dem Opfer in vielen Fällen eine treibende Motivation sein.

¹⁷ Die Addition der einzelnen prozentualen Werte ergibt einen Wert über 100 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

2.3 VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ KINDERPORNOGRAFISCHER INHALTE

Straftaten im Überblick¹⁸

- 42.075 Fälle (+7,4 %)
- 36.402 Tatverdächtige (+2,7 %)
- Anstieg der Fallzahl infolge von gestiegenem Hinweisaufkommen



In diesem Kapitel wird hauptsächlich der § 184b StGB betrachtet. Seit dem Jahr 2021 ist die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Inhalte, der von dieser Norm abgedeckt wird, zum Verbrechen (d. h. Mindeststrafe beträgt ein Jahr Freiheitsstrafe) hochgestuft worden. Auch virtuelle Darstellungen (z. B. Hentai¹⁹) und Posing-Darstellungen²⁰ sind Kinderpornografie im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB („kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“); entsprechende Handlungen sind allerdings mit einem geringeren Strafraum bedroht.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild wurde im Jahr 2021 ein eigener Straftatbestand (§ 184l StGB) geschaffen. Polizeiliche Statistiken liegen hierzu erstmalig für das Jahr 2022 vor, wobei 32 Fälle erfasst wurden.

Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Lange Zeit war das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild in Deutschland mangels konkreten Straftatbestands meist straflos.



In einigen Fällen lag eine Strafbarkeit gemäß § 184b StGB, der die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornografischer Schriften unter Strafe stellt, vor, wobei Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild nicht in jedem Fall als „kinderpornografische Schrift“²¹ betrachtet wurden. Um etwaigen Anreizen entgegenzuwirken, die solche Sexpuppen im Hinblick auf die Ausübung sexueller Handlungen an Kindern darstellen könnten, wurden mit dem neuen § 184l StGB im Einzelnen folgende Tathandlungen unter Strafe gestellt:

- *Abs. 1 Nr. 1 Herstellen, Anbieten oder Bewerben einer körperlichen Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist*
- *Abs. 1 Nr. 2 Handeltreiben mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung oder Verbringen dieser in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu diesem Zweck*
- *Abs. 1 Nr. 3 Veräußern, Abgeben oder sonstiges Inverkehrbringen einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung, ohne Handel zu treiben*

¹⁸ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Opfer werden in der PKS nicht ausgewiesen.

¹⁹ Darunter fallen hauptsächlich im für japanische Anime typischen Stil gehaltene Pornografie bzw. pornografische Darstellungen von bekannten Figuren aus Comics, Zeichentrickfilmen oder Videospiele.

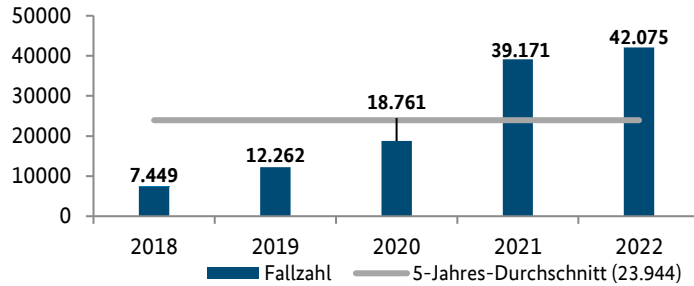
²⁰ Posing bedeutet „Darstellung des Körpers“. Die körper- oder geschlechtsbetonte Wirkung kann gewollt oder ungewollt sein.

²¹ Unter Schriften werden im strafrechtlichen Sinn auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen verstanden. Kinderpornografisch ist eine Schrift, wenn sie beispielsweise sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind zum Gegenstand hat.

2.3.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle von Verbreitung, Erwerb oder Besitz kinderpornografischer Inhalte²² ist in den letzten Jahren kontinuierlich und deutlich angestiegen.

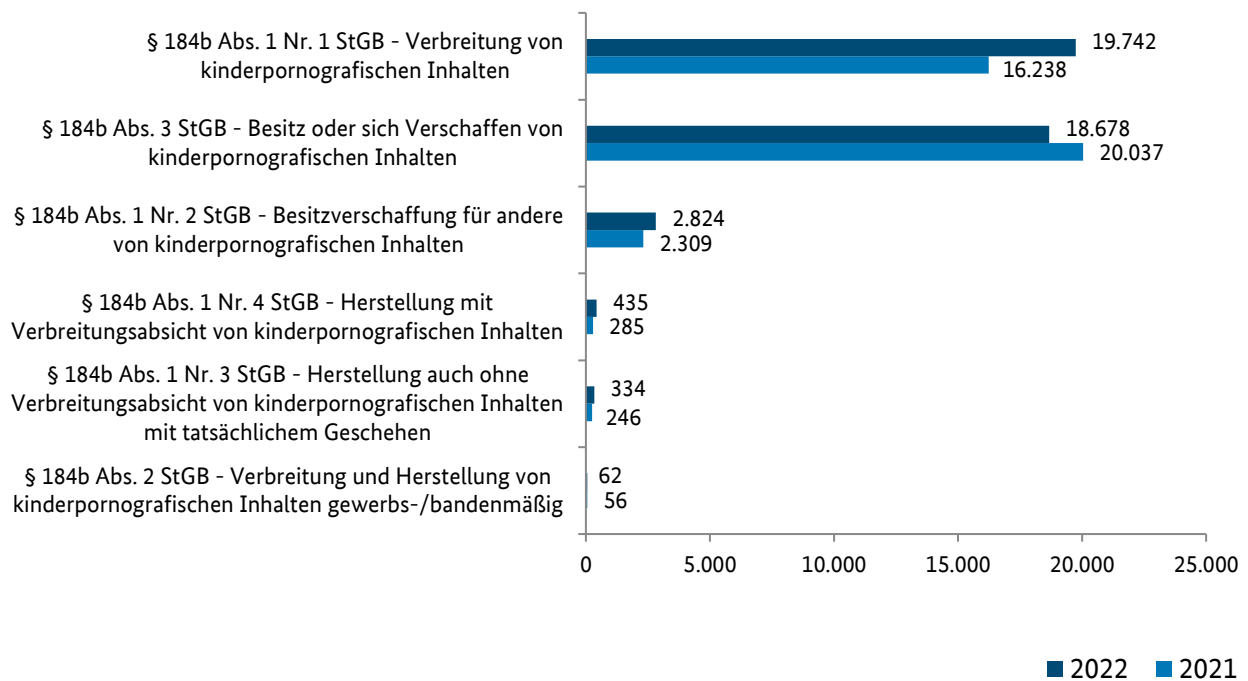
Fallzahlen 2018 – 2022



Das gestiegene Hinweisaufkommen über das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) ist eine Ursache für den deutlichen Anstieg der Fallzahl.²³ Weitere Erklärungsansätze liegen in den Ermittlungen zu den umfangreichen Verfahrenskomplexen in Nordrhein-Westfalen sowie in der stark gestiegenen, oftmals unbedachten Verbreitung entsprechender

Darstellungen durch Kinder und Jugendliche über soziale Medien.²⁴

Deliktische Verteilung der Fälle



²² Vor dem Jahr 2022 als „kinderpornografische Schriften“ bezeichnet.

²³ Siehe die Ausführungen im Unterkapitel 2.3.2.

²⁴ Vgl. BKA-Publikation „Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätsslage in Deutschland; Betrachtungszeitraum: 2020/2021“.

2.3.2 Hinweisbearbeitung

Das NCMEC nimmt bei der Generierung von Hinweisen auf kinderpornografische Inhalte eine herausragende Rolle ein. Insgesamt gingen im Jahr 2022 beim BKA ca. 136.450 Hinweise auf kinderpornografische Inhalte durch das NCMEC ein (2021: ca. 78.600 Hinweise). Rund zwei Drittel dieser Meldungen (ca. 89.850 Hinweise) waren nach deutschem Recht strafrechtlich relevant.

NCMEC

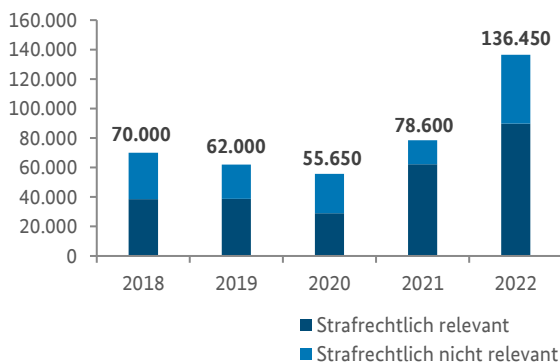


Das NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children, dt.: „Nationales Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder“) ist eine Organisation, die 1984 vom Kongress der Vereinigten Staaten gegründet wurde. Es bearbeitet Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern vom Säuglingsalter bis zu Erwachsenen im Alter von 20 Jahren.

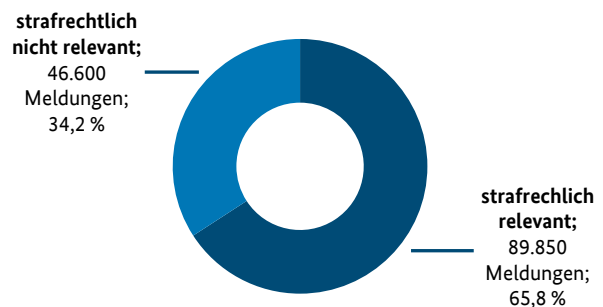
Das NCMEC kooperiert mit den marktführenden amerikanischen Internetanbietern und Service Providern, welche die über ihre Dienste laufenden Daten mittels modernster Filtertechnologien permanent nach Missbrauchsabbildungen scannen. Einschlägige Dateien werden gelöscht, die dazu verfügbaren Informationen dem NCMEC übermittelt. Das NCMEC leitet diese Verdachtsanzeigen an die jeweils zuständige polizeiliche Zentralstelle des Staates weiter, in dem die Straftat mutmaßlich stattgefunden hat.

Ergeben sich Hinweise auf deutsche Nutzer bzw. auf Anschlussinhaber mit Aufenthalt oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, leitet das NCMEC die Berichte an das BKA weiter. Dieses prüft die Berichte in seiner Zentralstellenfunktion und leitet die Sachverhalte an die Landeskriminalämter weiter, sofern eine örtliche Zuständigkeit festgestellt werden kann. Die Ermittlungsverfahren werden dann i. d. R. von örtlichen Dienststellen in den jeweiligen Bundesländern geführt.

Über NCMEC gemeldete Verdachtsfälle²⁵

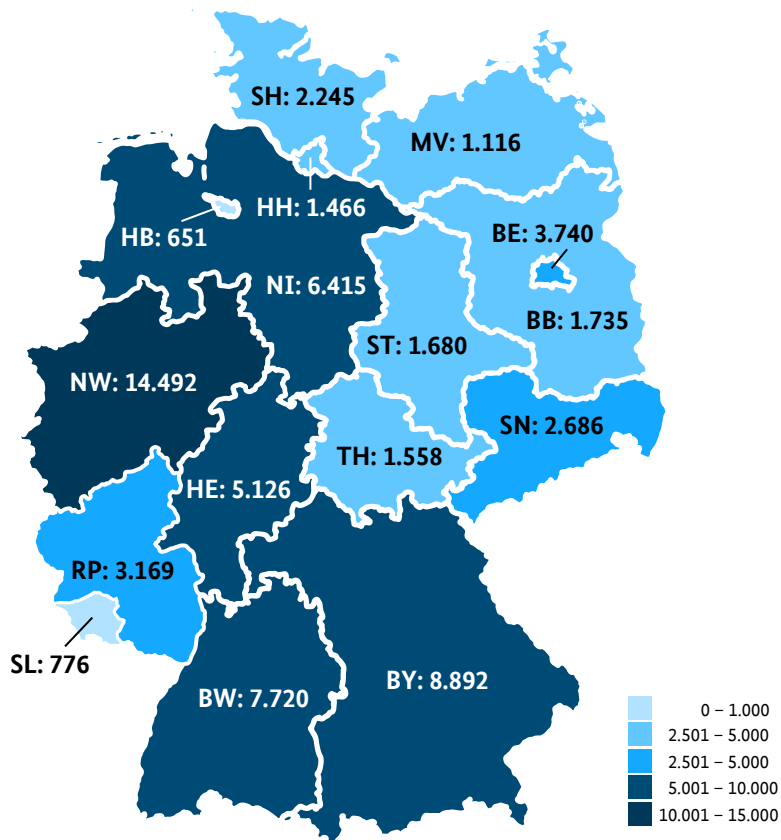


NCMEC-Hinweise im Jahr 2022



Der Rückgang des Anteils strafrechtlich relevanter Hinweise im Vergleich zum Vorjahr geht auf partiell niederschwelligere Maßstäbe der Verdachtsbewertung seitens der Provider zurück. Ein Teil der von den Providern an das NCMEC und anschließend nach Deutschland weitergeleiteten Hinweise wurde nach Sichtung durch die Strafverfolgungsbehörden als strafrechtlich nicht relevant bewertet.

²⁵ Die genannten Zahlen enthalten auch Meldungen mit Hinweisen auf jugendpornografisches Material (Betrachtung im Kapitel 2.4).



Verteilung der NCMEC-Vorgänge an die Länder

Insgesamt wurden 63.467 Vorgänge der örtlichen Zuständigkeit entsprechend an die Länder verteilt. Jeder Vorgang kann mehrere Hinweise umfassen. Daher ist die Anzahl dieser Vorgänge geringer als die der 89.850 eingegangenen NCMEC-Hinweise mit strafrechtlicher Relevanz.

Zudem konnte nicht jeder Hinweis örtlich zugeordnet werden.

2.3.3 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr wurden in den Fällen von Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten 36.402 Tatverdächtige polizeilich erfasst (2021: 35.464 TV; +2,7 %).

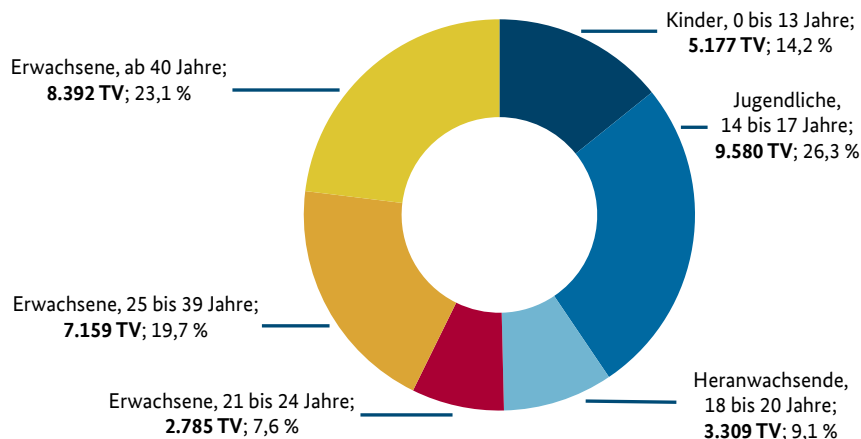
Es handelte sich um 28.367 deutsche (-1,0 %) und 8.035 nichtdeutsche Tatverdächtige (+18,2 %). Der Anteil deutscher Tatverdächtiger sank damit im Vergleich zum Vorjahr von 80,9 % auf 77,9 %, wohingegen jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 19,1 % auf 22,1 % anstieg. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten syrische Staatsangehörige (1.216 Personen, 3,3 %).

30.189 der 36.402 Tatverdächtigen waren männlichen Geschlechts (82,9 %; 2021: 82,6 %). Der Anteil der 6.213 weiblichen Tatverdächtigen betrug dementsprechend 17,1 % (2021: 17,4 %).

Die Anzahl allein handelnder Tatverdächtiger belief sich im Berichtsjahr auf 31.943 Personen (87,8 %; 2021: 87,4 %).

Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger belief sich insgesamt auf gut 40 %, was sich auf das im Kapitel 2.3.5 näher erläuterte Phänomen der „Selbstfilmer“ und das unbedachte Weiterleiten der kinderpornografischen Inhalte auf weitestgehend von minderjährigen Personen genutzten Plattformen, wie z. B. TikTok, zurückführen lässt.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



Charakteristiken von Online-Sexualstraftäterinnen und -tätern



Es existieren zahlreiche Typologien von Online-Sexualstraftäterinnen und -tätern. Empirische Daten verdeutlichen, dass sich Internet-Sexualstraftäterinnen und -täter in einigen psychologischen und kriminologischen Eigenschaften von Kontakt-Sexualstraftäterinnen und -tätern unterscheiden.²⁶ U. a. sind sie sozial besser angepasst und haben häufig keine kriminelle Vorgeschichte.

Online-Sexualstraftäterinnen und -täter stellen eine heterogene Gruppe dar. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Tatmotivation, ihrer individuellen kriminogenen Risikofaktoren, ihres Tatverhaltens und des daraus resultierenden Rückfallrisikos. Entsprechend ist die Nutzung von Missbrauchsabbildungen nicht ausschließlich auf eine klar definierbare Gruppe von Menschen mit abweichendem Sexualverhalten beschränkt. Neben einer Störung der sexuellen Präferenz können weitere Faktoren eine Rolle spielen, wie z. B. finanzielle Motivation, Intimitätsdefizite, emotionale Fehlsteuerung oder Impulsivität, kognitive Verzerrungen, Hypersexualität, Dissozialität sowie problematischer Pornografiekonsum (u. a. sexuelles Interesse an Tabus).²⁷ Auch fehlendes Unrechtsbewusstsein oder fehlgeleiteter Humor kann für die Verbreitung kinderpornografischer Abbildungen ursächlich sein.²⁸ Darüber hinaus kann pathologischer Internetgebrauch im Sinne einer Verhaltenssucht Online-Sexualstraftaten verursachen bzw. begünstigen.²⁹

2.3.4 Tatmittel Internet

Im Kontext der Internetsexualstraftaten müssen – neben den individuellen Risikofaktoren der Person – die kriminogenen Merkmale des Internet mitberücksichtigt werden. Diverse Studien haben gezeigt, dass das Problem der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen mit der zunehmenden Nut-

²⁶ Vgl. Garrington, C., Rickwood, D., Chamberlain, P., & Boer, D. P. (2018). A systematic review of risk variables for child abuse material offenders. *Journal of forensic practice*.

²⁷ Vgl. Okulicz-Kozaryn, M., Kill, L., Schmidt, A. F. & Banse, R. ('under review'). Types of Consumers of Child Sexual Exploitation Material (CSEM): A Literature Review and a Proposal for a Comprehensive Typology. *Aggression and Violent Behavior*.

²⁸ Vgl. Facebook-Studie „Understanding the intentions of Child Sexual Abuse Material (CSAM) sharers“.

²⁹ Vgl. Rimer, J. R., & Holt, K. (2022). "It was in Control of Me": Notions of Addiction and Online Child Sexual Exploitation Material Offending. *Sexual Abuse*, 0(0). <https://doi.org/10.1177/10790632211070797>.

zung des Internet eskaliert ist. Veränderungen im Online-Kommunikationsverhalten (mehr internetfähige Endgeräte, schnellere Datenverbindungen) haben in den letzten Jahren zu einer massenhaften Verbreitung der einschlägigen Inhalte beigetragen.

Kinderpornografische Inhalte werden häufig über Messenger-Dienste, soziale Plattformen sowie audiovisuelle Plattformen (z. B. Skype) verbreitet. Das Teilen der strafrechtlich relevanten Inhalte über verschlüsselte Instant-Messengerdienste erschwert polizeiliche Ermittlungen, da die Ausnahmeregelung zur E-Privacy-Richtlinie³⁰ die automatisierte Auswertung verschlüsselter Dateien durch das Scannen von Hashwerten in verschlüsselten Nachrichten nicht erlaubt.

Neben den Verbreitungswegen über das Clearweb werden kinderpornografische Inhalte in Darknet-Foren geteilt, wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt.

Haftstrafe für den Administrator zweier Darknet-Plattformen

Im April 2022 wurde der Administrator zweier Darknet-Plattformen wegen des Verdachts der bandenmäßigen Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte festgenommen. Die Plattformen waren im Zeitraum von Ende November bzw. Mitte Dezember 2021 bis Ende März 2022 erreichbar und wurden insbesondere in der Anfangszeit von einer hohen Anzahl an Teilnehmern genutzt. Eine der beiden Chat-Plattformen war explizit darauf ausgerichtet, Missbrauchsabbildungen zum Nachteil von Säuglingen und Kleinstkindern zu teilen.

Im Zuge von Durchsuchungsmaßnahmen wurden Datenträger im vierstelligen Bereich mit inkriminierten Daten sichergestellt. In seiner Vernehmung räumte der Beschuldigte den Betrieb und die technische sowie inhaltliche Administration der kinderpornografischen Chat-Plattformen ein und gab auch die Passwörter zur Entschlüsselung von Datenträgern und Containern zu Protokoll.

Das zuständige Landgericht stellte fest, dass der Angeklagte der alleinige Administrator der über das TOR-Netzwerk erreichbaren Chat-Plattformen war und verurteilte ihn zu vier Jahren und vier Monaten Haft, zwei Monate mehr als durch die Staatsanwaltschaft gefordert. Der Verteidiger des Verurteilten legte Revision ein.

2.3.5 Aktuelle Phänomene

Im Berichtszeitraum wurden auch unter Kindern und Jugendlichen gehäuft sog. Selbstfilmende festgestellt. Diese fertigen pornografische Handyaufnahmen von sich selbst und verbreiten diese z. B. über Snapchat, YouTube oder TikTok. Mangels feststellbarer Einflussnahme eines Dritten sind diese Handlungen jedoch strafrechtlich nicht relevant im Sinne einer Anfertigung oder Verbreitung kinderpornografischer Materials, sondern allenfalls aufgrund des Besitzes derartiger Aufnahmen. Gelangen diese Inhalte jedoch in den Besitz Dritter, handelt es sich um eine Straftat, an die sich weitere Taten wie beispielsweise die Weiterverbreitung der Datei anschließen können. Der Trend der

³⁰ Die E-Privacy-Verordnung regelt im Schwerpunkt die Vertraulichkeit der Kommunikation (Fernmeldegeheimnis), die Verarbeitung von Kommunikationsdaten (bisher Verkehrsdaten) und das Speichern und Auslesen von Informationen auf Endrichtungen (z. B. Cookies).

„Selbstfilmer“ dürfte für den sprunghaften Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren mitursächlich sein.

Zudem wurden in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Fälle festgestellt, in denen Facebook-Accounts gehackt wurden. Hier wurde das Passwort eines Users unrechtmäßig erlangt und zeitnah geändert, sodass sich der berechtigte Nutzer nicht mehr einloggen konnte. Über diese „gekaper-ten“ Accounts wurden anschließend kinderpornografische Abbildungen verschickt.

2.4 VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ JUGENDPORNOGRAFISCHER INHALTE

Straftaten im Überblick³¹

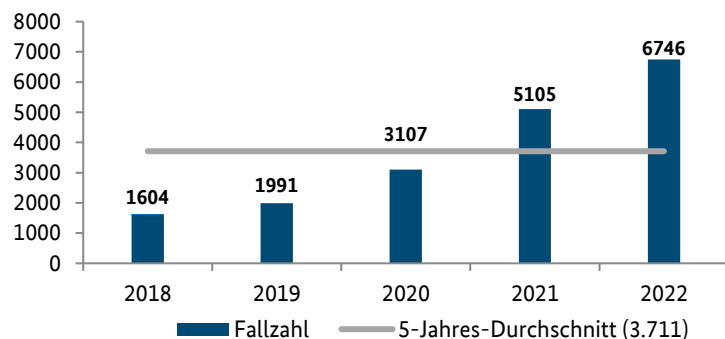
- 6.746 Fälle (+32,1 %)
- 6.115 Tatverdächtige (+32,5 %)
- Tatverdächtige meist selbst jugendlich (zwischen 14 und 17 Jahre alt)



In diesem Kapitel werden strafbare Handlungen nach § 184c StGB behandelt. Mit dieser Strafnorm werden Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte abgedeckt. Diese haben Abbildungen von Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren zum Inhalt.

2.4.1 Fälle

Fallzahlen 2018 - 2022



Die Fälle wegen Verdachts auf Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte³² sind seit 2018 stetig angestiegen und erreichten im Jahr 2022 einen Höchststand.

2.4.2 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr wurden in den Fällen der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes jugendpornografischer Inhalte 6.115 Tatverdächtige registriert (2021: 4.615 TV; +32,5 %). Dies bedeutet einen Höchstwert im Verlauf der letzten fünf Jahre.³³

Es wurden 5.179 deutsche (+25,2 %) und 936 nichtdeutsche Tatverdächtige (+95,0 %) erfasst. Der Anteil deutscher Tatverdächtiger ging im Vergleich zum Vorjahr von 89,6 % auf 84,7 % zurück, wohingegen jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 10,4 % auf 15,3 % anstieg. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten syrische Staatsangehörige (129 Personen; 2,1 %).

³¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Opfer werden in der PKS nicht ausgewiesen.

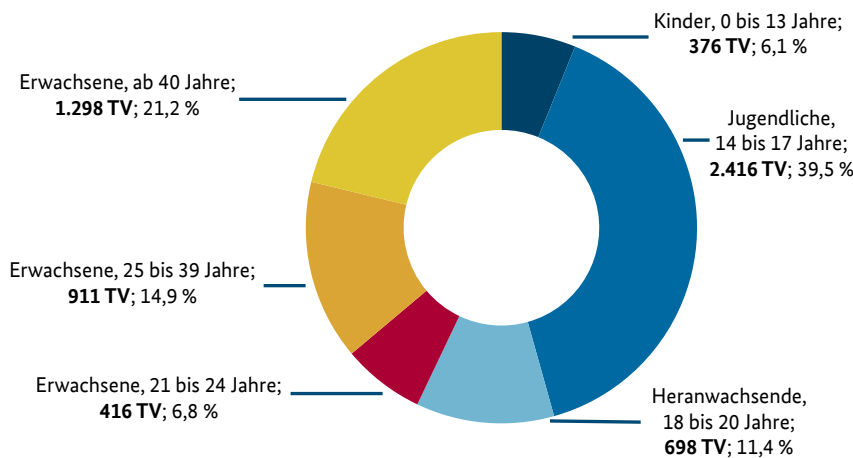
³² Vor dem Jahr 2022 im Strafgesetzbuch als „jugendpornografische Schriften“ bezeichnet.

³³ 2018: 1.475 TV, 2019: 1.838 TV, 2020: 2.829 TV.

5.020 der 6.115 Tatverdächtigen waren männlich (82,1 %; 2021: 81,5 %); der Anteil der 1.095 weiblichen Tatverdächtigen betrug 17,9 % (2021: 18,5 %).

In allen Altersgruppen war die Zahl der gemeldeten verdächtigen Personen höher als im Vorjahr. Die meisten Tatverdächtigen aus dem Berichtsjahr waren zwischen 14 und 17 Jahre alt und somit jugendlich (2.416 TV; 39,5 %). Die häufige Verbreitung sowie der Erwerb und Besitz des strafbewehrten Materials durch junge Menschen korreliert mit dem auffällig hohen Anteil minderjähriger Tatverdächtiger bei vergleichbaren Delikten zum Nachteil von Kindern.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



2.5 SEXUELLE AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick³⁴

- 459 Fälle (-18,0 %)
- 587 Opfer (-14,6 %)
- 395 Tatverdächtige (-9,4 %)
- Handeln der Tatverdächtigen überwiegend von finanziellen Motiven bestimmt



In diesem Kapitel werden auf der Datengrundlage der PKS diejenigen Delikte dargestellt, die unter die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen fallen und die weder im Kapitel 2.1 noch im Kapitel 2.2 dieses Lagebilds abgebildet sind.

³⁴ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Fälle und Tatverdächtige beziehen sich nur auf die Straftaten, die bereits von ihrem Tatbestand her nur minderjährige Opfer haben können (§§ 176 (5) StGB, 176a (3), 180 StGB). Eine Differenzierung nach minderjährigen Opfern in Bezug auf die Strafnormen §§ 232 (1) Nr. 1a und 232a StGB ist in der PKS nicht möglich.

Betrachtete Strafnormen³⁵



Auswertung von Daten zu Fällen, zu minderjährigen Opfern und zu Tatverdächtigen:

- § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
- § 176c Abs. 2 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Auswertung von Daten zu minderjährigen Opfern:

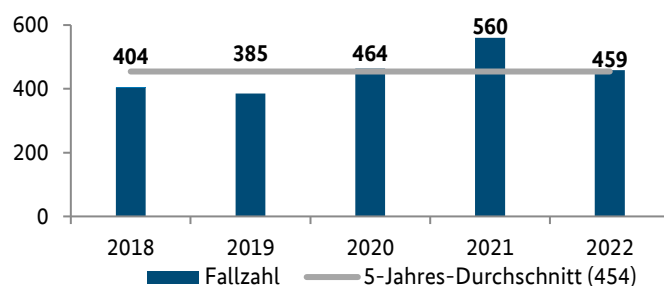
- § 232 (1) Nr. 1a StGB – Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 232a StGB – Zwangsprostitution

Auch das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung enthält seit dem Jahr 2016 in einer gesonderten Betrachtung Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern liegt dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung eine Datenbasis zugrunde, die eine detailliertere Auswertung der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ermöglicht.

2.5.1 Fälle

Die Anzahl der registrierten Fälle der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen ist in den letzten Jahren tendenziell angestiegen, ging im Berichtsjahr aber wieder zurück. Dennoch liegt sie knapp über dem Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre. Zu beachten ist ferner, dass die Reform der betroffenen Paragraphen §§ 176 ff. StGB die Vergleichbarkeit der Fallzahlen einschränkt. Im Berichtsjahr wird diese Reform erstmalig in der PKS berücksichtigt.

Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2018 - 2022)



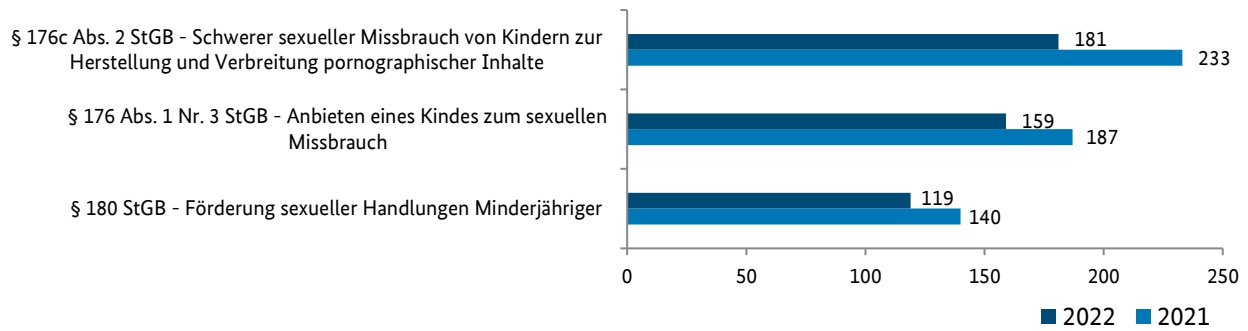
Die im Diagramm abgebildeten Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen umfassen Verstöße gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3, § 176c Abs. 2 sowie § 180 StGB.

Die 130 Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 (1) Nr. 1a StGB und die 253 Fälle der Zwangsprostitution gem. § 232a StGB sind in der

Grafik nicht berücksichtigt, da eine Auswertung der Anzahl der Fälle zu minderjährigen Opfern nicht möglich ist. Die in der Opfertabelle dargestellte Anzahl der Opfer ist nicht mit der Anzahl der Fälle gleichzusetzen. Die PKS nimmt diesbezüglich keine Differenzierung vor.

³⁵ Im Zuge der Strafrechtsreform von 2021 wurde das Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB neu gefasst (alt: § 176 Abs. 5 StGB). Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte fällt nun unter § 176c Abs. 2 (alt: § 176a Abs. 3 StGB).

Deliktische Verteilung der Fälle



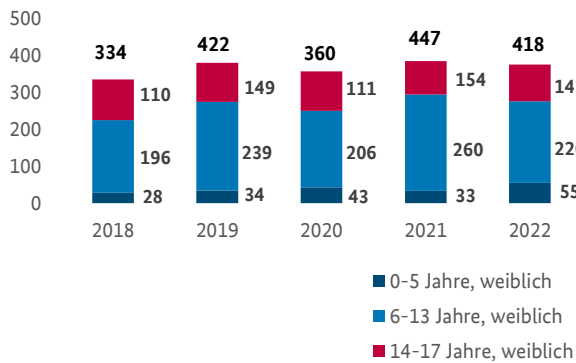
2.5.2 Opfer

Im Gegensatz zu den sexuellen Missbrauchsdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ist bei den reinen Ausbeutungsdelikten eine Gewinnerzielungsabsicht handlungsleitend für die Tatverdächtigen. Nachfolgend wird eine opferzentrierte Darstellung gewählt:

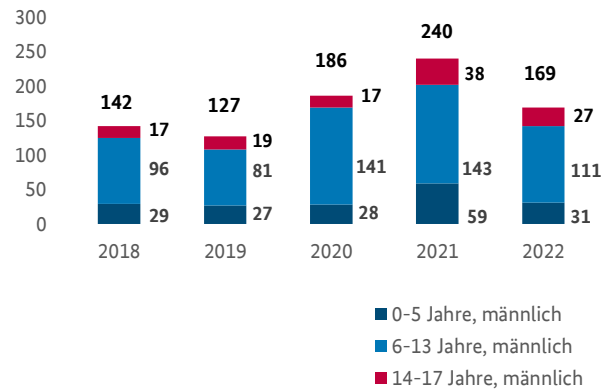
Im Jahr 2022 wurden im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen 587 minderjährige Opfer registriert (2021: 687 Opfer, -14,6 %).³⁶

Von den 587 Opfern waren 418 weiblich (71,2 %; 2021: 64,0 %) und 169 männlich (28,8 %; 2021: 36,0 %). Auf Grundlage der PKS lässt sich bei den Delikten „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ keine Beziehung zwischen dem Alter und der Nationalität der Opfer herstellen.

Altersstruktur der weiblichen Opfer (2018 - 2022)



Altersstruktur der männlichen Opfer (2018 - 2022)



³⁶ Im Gegensatz zum vorangegangenen Unterkapitel 2.5.1 werden hier auch die minderjährigen Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution berücksichtigt, da diese in der PKS – entsprechend der in den Diagrammen sichtbaren Altersklassen – ausgewiesen werden.

3 Gesamtbewertung

Sowohl die bekannt gewordenen Fälle sexueller Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen als auch die Anfertigung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Gleiches gilt für die Delikte sexueller Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen.

Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Anzahl aufgedeckter Fälle stark mit polizeilicher Kontrolltätigkeit und dem Anzeigeverhalten korreliert. Insofern dürfte es auch aufgrund intensiver polizeilicher Tätigkeiten im Deliktsbereich in den letzten Jahren zu einer Aufhellung des Dunkelfelds gekommen sein.

Ein Grund für die Zunahme der Fallzahl resultiert zudem aus dem gestiegenen Hinweisaufkommen durch das NCMEC. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Teil dieser Fälle nicht aufgeklärt werden konnte, da sich aufgrund der in Deutschland ausgesetzten Mindestspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten – speziell von IP-Adressen – keine Anschlussinhaber ermitteln ließen. Diese Fälle finden in der PKS keine Berücksichtigung.

Exakte Aussagen über das tatsächliche Ausmaß dieses Kriminalitätsbereichs lassen sich insofern kaum treffen – es ist von einem sehr hohen Dunkelfeld auszugehen.

Beim sexuellen Missbrauch und damit verbundenen Straftaten im Internet, wie bspw. Grooming, handelt es sich um schwere Straftaten zum Nachteil von häufig stark traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Der Kriminalitätsbekämpfung in diesem Phänomenbereich kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Der Fokus sollte dabei auf Straftaten liegen, die mit einer hohen kriminellen Energie begangen wurden bzw. ein hohes Opferpotenzial aufweisen. Um dies umzusetzen, bedarf es unter anderem einer Anpassung des Strafrechts an die Lebensrealität von Jugendlichen, indem das Überlassen selbst hergestellter pornografischer Inhalte an jugendliche Personen „zum persönlichen Gebrauch“ mit Einwilligung der empfangenden Person straffrei wird.

Das Teilen von kinder- und jugendpornografischen Inhalten ist aufgrund des technischen Fortschritts in den vergangenen Jahren erleichtert worden. Die Entwicklung neuer technischer Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen, wie bspw. der Einsatz Künstlicher Intelligenz zur Auswertung von Datenmengen erheblichen Ausmaßes, stellen polizeiliche Herausforderungen der kommenden Jahre dar.

Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes kann die Strafverfolgung jedoch nur ein Teil einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie sein. Weitere Bausteine sind eine kompetente Medienerziehung von Kindern sowie adressatengerechte Präventionsmaßnahmen, die aktuelle Entwicklungen und Täterstrategien berücksichtigen.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juni 2023

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, Bundeslagebild 2022, Seite X).